

1923/AB
Bundesministerium vom 12.12.2018 zu 1924/J (XXVI.GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0178-GS/VB/2018

Wien, 12. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1924/J vom 12. Oktober 2018 der Abgeordneten Mag. Jörg Leichtfried, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 7. sowie 9. und 10.:

Die letzte Sitzung zum Thema der öffentlichen länderbezogenen Berichterstattung fand unter bulgarischem Vorsitz im Juni 2018 statt. Aufgrund noch offener technischer Fragen sowie einer strittigen Rechtsgrundlage ist eine Einigung noch ausstehend. Der Vorschlag der Europäischen Kommission sieht Art. 50 AEUV als Rechtsgrundlage vor und begründet dies damit, dass die Richtlinie nicht die Harmonisierung der Steuern beträfe, sondern nur die Pflichten zur Veröffentlichung von Ertragsteuerinformationsberichten zum Gegenstand habe. Divergierend erachtet ein Gutachten des juristischen Dienstes des Rates die Heranziehung von Art. 115 AEUV (Einstimmigkeitserfordernis) als rechtsrichtig und argumentiert dies mit einem Verweis auf die Begründung des Vorschlags, nämlich dem Kampf gegen Steuervermeidung. Gegen eine etwaig unrichtige Rechtsgrundlage könnte von den Mitgliedstaaten erst nach Annahme der Richtlinie Klage beim EuGH erhoben werden.

Zum Erreichen einer benötigten qualifizierten Mehrheit fehlen einige Mitgliedstaaten. Ziel ist es daher, während dem österreichischen Vorsitz im Rahmen von bilateralen Gesprächen mit den Mitgliedstaaten einen Kompromiss zu finden.

Zu 8.:

Bezugnehmend auf die Frage, welche wesentlichen Inhalte das Europäische Parlament zum gegenständlichen Vorschlag vertritt, darf auf folgenden Link verwiesen werden:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P8-TA-2017-0284&language=DE&ring=A8-2017-0227>

Zu 11. und 12.:

Grundsätzlich gewährleisten multilaterale Verträge auf Ebene der OECD sowie die Amtshilferichtlinie auf EU-Ebene, dass die Finanzverwaltung die Country by Country Reportings multinationaler Unternehmen erhält. Derzeit werden diese Informationen seitens der Finanzverwaltung bereits nach Risikokriterien analysiert, um entsprechende Betriebsprüfungen gezielt durchführen zu können. Darüber hinaus spricht sich das Regierungsprogramm klar für mehr Transparenz auch in Bezug auf multinationale Unternehmen aus. Österreich tritt daher für Fortschritte bei den Verhandlungen zum public Country by Country Reporting ein.

Daher wird versucht, in bilateralen Gesprächen auf Ministerebene abzuklären, wie eine Einigung aussehen könnte. Etwaige, mit der jeweiligen Lösung verbundene, Konsequenzen sind dabei nicht außer Acht zu lassen. Auf G20-Ebene haben bereits einige Staaten erklärt, den Informationsaustausch von Country by Country Reports einzuschränken, sollten die länderbezogenen Berichte in der EU veröffentlicht werden (Japan, China, USA und Indien). Es sollte daher sichergestellt sein, dass die europäischen Finanzverwaltungen – so wie bisher – auch weiterhin die Informationen von in Drittstaaten ansässigen Unternehmensgruppen erhalten. Zudem ist eine französische Bestimmung zur Veröffentlichung länderbezogener Berichte bereits vom Verfassungsgerichtshof aus datenschutzrechtlichen Gründen aufgehoben worden.

Vor diesem Hintergrund setzt sich das Bundesministerium für Finanzen für eine Lösung ein, die das Eintreten der genannten Konsequenzen vermeiden kann.

Der Bundesminister:

Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

